

RS OGH 1990/11/27 5Ob581/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.1990

Norm

ABGB §778

Rechtssatz

Der zweite Fall dieser Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn ein Testament vor dem UeKindG errichtet wurde, das ue Kind ebenfalls vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren wurde und wenn es seine Noterbenposition erst durch dieses Gesetzes erlangte. § 778 zweiter Fall ABGB ist auf die ue Kinder nur anzuwenden, wenn diese nach dem Inkrafttreten des UeKindG geboren wurden oder wenn das Testament erst nach diesem Zeitpunkt errichtet wurde.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 581/90
Entscheidungstext OGH 27.11.1990 5 Ob 581/90
JBI 1991,788 = NT 1991,200 = SZ 63/210

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0012869

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at